

Autor Schirrmacher, Christine Dr.

Titel **Frauen im Islam: Auffassungen des islamischen Eherechts**

Referenz Erschienen in: Islam und Christlicher Glaube/Islam and Christianity  
2/2004, S. 22-26, Zeitschrift des Instituts für Islamfragen der Deutschen  
Evangelischen Allianz (www.islaminstitut.de)

Ort, Datum/Jahr Februar 2004

GKND-Dok.nr. SB-2004-02-01

## **Frauen im Islam: Auffassungen des islamischen Eherechts**

### Frau und Mann – vor Gott gleich?

In den westlichen Ländern dreht sich heute die öffentliche Debatte über die Stellung der Frau im Islam vor allem um das Kopftuch, das im Westen meist als Symbol für die Unterdrückung der Frau betrachtet wird. Dabei tragen bei weitem nicht alle praktizierenden Musliminnen eine Kopfbedeckung und teilen nicht die Auffassung, dies sei unabdingbar.

Es ist aber weniger das Kopftuch als vielmehr das islamische Eherecht, das die rechtliche Benachteiligung der Frau als ewige, von Gott gegebene Ordnung festschreibt. Die Schariabestimmungen für Ehe und Familie verbinden sich vor Ort mit kulturellen Normen und althergebrachten Traditionen. Diese sind teilweise in der arabischen Stammesgesellschaft verwurzelt und wurden mit dem Aufkommen des Islam in die Religion integriert. So sind manche der allgemein anerkannten Anstandsregeln eine Mischung aus Kultur, Religion und Tradition.

Muslimische Apologeten haben stets betont, daß im Islam Mann und Frau vor Gott gleich seien. Sie führen zur Begründung den koranischen Schöpfungsbericht an, der zwischen Mann und Frau keinen Unterschied macht (39,6): Gott habe Mann und Frau „aus einer einzigen Seele“ (Sure 4,1) erschaffen, sich gegenseitig zu „Freunden“ oder „Beschützern“ (9,71). Er habe zwischen ihnen „Zuneigung und Barmherzigkeit“ gesetzt (30,21). Die Überlieferung rühmt denjenigen als den besten der Gläubigen, der seine Frau „am besten“ behandle. Außerdem, so die muslimische Apologetik, seien Frauen und Männer gleichermaßen dazu verpflichtet, die fünf Säulen des Islam zu halten (Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen, Wallfahrt), und beiden sei gleichermaßen großer Lohn für das Jenseits versprochen: *„Wer das Rechte tut und gläubig ist, sei es Mann oder Frau, dem werden wir ein gutes Leben geben. Und wir werden gewiß denen ihren Lohn nach dem besten ihrer Werke bemessen“* (16,97).

Trotz der Gleichheit von Mann und Frau vor Gott habe er, so führen muslimische Theologen aus, der Frau andere Aufgaben gegeben als dem Mann. Da es schließlich die Frau sei, die die gemeinsamen Kinder zur Welt brächte und ihr die Fürsorge für Haus und Familie obläge, sei der Mann zum Schutz und Unterhalt der Familie verpflichtet, also für den Gelderwerb und die Wahrnehmung der Außenkontakte. Ungleiche Aufgaben bedingten jedoch auch unterschiedliche Rechte. Daher sei es lediglich ein Ausdruck von „Geschlechtergerechtigkeit“, wenn Frauen z. B. die Hälfte des Erbteils eines Mannes erhalten, da sie nicht für den Unterhalt einer Familie aufkommen müssten. Und wenn die Zeugenaussage eines Mannes vor Gericht nur von der Aussage zweier Frauen aufgewogen werden kann, dann trage dieses im Koran verankerte Prinzip lediglich der Tatsache Rechnung, dass Frauen aufgrund

ihrer biologischen Prädisposition größeren emotionalen Schwankungen unterworfen seien als Männer und es ihnen daher nicht zugemutet werden sollte, aufgrund ihres häufig unzureichenden Erinnerungsvermögens (so Sure 2,282) vor Gericht über das Schicksal eines anderen Menschen entscheiden zu müssen.

#### Die Stellung der Frau im religiösen Bereich

Der Islam stellt Mann und Frau insofern vor Gott gleich, als dass er beiden den Eingang ins Paradies verheißt und von beiden gleichermaßen die Einhaltung der „Fünf Säulen“ des Islam fordert. Allerdings sind Frauen zu gewissen Zeiten (Menstruation, Geburt, Wochenbett) von der Religionsausübung ausgeschlossen und dürfen dann keinen Koran berühren, keine Moschee betreten, kein rituelles Gebet sprechen und keine Fastentage im Ramadan halten. Auch die Teilnahme am Freitagsgebet und der Freitagspredigt, die häufig allgemeingesellschaftliche oder politische Inhalte behandelt, ist nur für Männer verpflichtend. Wenn Frauen überhaupt in der Moschee beten (was von manchen Theologen missbilligt oder sogar untersagt wird), dann geschieht das abgesondert von den Männern im Ober- oder Kellergeschoß, in einem kleineren, meist schmucklosen Raum, der manchmal regelrecht verwahrlost, weil er kaum genutzt wird. Für viele nichtarabischsprachige Frauen (nur ein Sechstel der muslimischen Bevölkerung von 1,2 Mrd. Menschen spricht Arabisch als Muttersprache) ist es zudem schwierig, die vorgeschriebenen Gebete vollständig und korrekt auf Arabisch zu sprechen, den Koran lesen und verstehen zu können oder nach Mekka zu wallfahren.

#### Die Stellung der Frau im familiär-gesellschaftlichen Bereich

Der gesellschaftliche Bereich ist von der Geschlechtertrennung geprägt, der als Weg zur Wahrung des Anstands aufgefasst wird. Die Lebensbereiche von Männern und Frauen sind weitgehend getrennt, z. T. sogar innerhalb der Familie. Das wird deutlich an der Kleiderordnung, die es nichtverwandten Männern verbietet, Frauen unverschleiert zu sehen, aber auch daran, dass es in der islamischen Gesellschaft keinen „neutralen“ Bereich zwischen Mann und Frau gibt. Es existiert der verwandtschaftliche Bereich, der ein Miteinander in gewissem Rahmen ermöglicht, aber wo keine Verwandtschaft ist, gibt es keine Ebene der „unverdächtigen“ Begegnung zwischen Mann und Frau, die nicht als Ehebruch ausgelegt würde. Ja, eine Frau solle, um nicht ihren Ruf zu gefährden – so empfehlen manche muslimische Theologen - einen Verwandten auf der Straße nicht grüßen, da die Leute nicht von dieser Verwandtschaft wissen und die Frau als Ehebrecherin verdächtigen könnten.

Im Islam wird von Anfang an sehr geschlechtsspezifisch erzogen. Besonders Söhne entwickeln eine enge emotionale Beziehung zur Mutter, während der Vater zuallererst Respektsperson ist. Während ein Sohn nach seiner Beschneidung (meist mit etwa 4-9 Jahren) vom Vater mehr und mehr in die Welt der Männer hineingenommen wird, wird die Tochter traditionell von der Mutter in alle Haushaltspflichten eingewiesen und auf ihre spätere Rolle als Hausfrau und Mutter geprägt. Die Ehe ist, sofern keine ernsthaften Hinderungsgründe vorliegen, die übliche Lebensform für Frau und Mann, die zudem die materielle Versorgung der Frau sicherstellt.

#### Die Stellung der Frau im rechtlichen Bereich

Das islamische Ehe- und Familienrecht benachteiligt die Frau auf vielfältige Weise. Da ist nicht nur das nach überwiegender Meinung in Sure 4,34 verankerte Recht des Mannes, seine Frau im Konfliktfall mit Nichtbeachtung zu strafen und zu züchtigen. Abgesehen vom Erb- und Zeugenrecht ist sie auch im Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftssorgerecht schlechter gestellt als der Mann. Der Koran erlaubt dem Mann nach überwiegender Auffassung die Ehe mit bis zu vier Frauen und einer nicht benannten Zahl an Nebenfrauen (4,3). Das traditionelle Scheidungsverfahren berechtigt den Mann, seine Frau durch das Aussprechen einer Formel („Ich verstoße Dich“) zu scheiden, ohne dass eine Begründung

oder ein Gerichtsverfahren erforderlich wären. Etliche islamischen Länder haben dieses Verfahren heute erschwert und schreiben z. B. einen gerichtlichen Versöhnungsversuch vor. Die Frau benötigt immer ein Gerichtsverfahren zur Scheidung und kann sie auch dann nur durchsetzen, wenn sie eine schwerwiegende Verfehlung ihres Mannes beweisen kann. Zudem lässt sie eine Scheidung häufig mittellos zurück (da der Mann nur wenige Monate Unterhalt leisten muß) und beraubt sie ihrer Kinder, die nach islamischem Eherecht nach Ablauf der Kleinkinderzeit immer dem Mann gehören. Einige Länder sind heute bestrebt, die rechtliche Stellung der Frau zu verbessern.

### Islamische Eheverträge

Islamische Ehen werden auch heute noch überwiegend von den Eltern arrangiert. Nur in den großen Städten beginnt sich das zu ändern. Traditionell wird eine arrangierte Ehe mit „Anstand“ und „Ehrbarkeit“ assoziiert, eine „Liebesheirat“ nicht selten mit „Unmoral“ und „westlicher Lebensart“. Eine Ehe innerhalb der erweiterten Familie wird als vorteilhaft betrachtet, da man den Cousin und seine Eltern kennt und das Risiko für ein Scheitern der Ehe leichter abschätzen kann als bei einem „Fremden“. Außerdem ist die im Islam geforderte „Gleichwertigkeit“ der Ehepartner hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft, Bildung, Religion und ihres Charakters so eher gewährleistet und die Brautgabe bleibt der erweiterten Familie erhalten. Auch in einem späteren Konfliktfall zwischen den Eheleuten wird die Familie der Braut eher auf einen Verwandten einwirken können als auf einen Außenstehenden, um die Ehe zu retten.

Eine islamische Eheschließung unterscheidet sich stark von einer christlichen. Zu einer islamischen Eheschließung gehört außer der Brautgabe – eine finanzielle Absicherung für den Tag der Scheidung - immer ein Ehevertrag, der von seinem Charakter her ein zivilrechtlicher Vertrag ist, d. h., er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehepartner. Grundpfeiler des Ehevertrags sind die Verpflichtung zum Erwerb des Lebensunterhalts durch den Ehemann und die Verpflichtung der Ehefrau zum Gehorsam (nach Sure 4,34). Diese Gehorsamspflicht der Ehefrau lässt sie heute bisweilen Sonderregelungen in den Ehevertrag aufnehmen, wie z. B., dass sie die Erlaubnis erhält, ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit auch nach der Eheschließung weiterführen zu können, denn ihr Ehemann ist prinzipiell berechtigt, festzulegen, wie oft und für welchen Zweck sie das Haus verlassen darf. Verboten ihr Mann ihr andernfalls nach der Hochzeit den Universitätsbesuch, weil er eine solche außerhäusliche Tätigkeit für seine Frau nicht als schicklich betrachtet, ist sie ihm zum Gehorsam verpflichtet und kann sich dagegen nirgends rechtlich durchsetzen.

Insbesondere wird der Gehorsam im islamischen Eherecht von der Ehefrau im sexuellen Bereich gefordert. Der Mann erwirbt mit der Bezahlung der Brautgabe gewissermaßen die sexuelle Verfügbarkeit seiner Frau. Für sie gibt es außer ihrer „Unreinheit“ oder Zeiten wie dem Fastenmonat keinen Grund der Verweigerung, für die der Mann sie nach anerkanntem Recht ebenso verstoßen kann wie für Kinderlosigkeit.

Die religiös-traditionelle Eheschließung findet vor einem Imam (Vorbeter einer Moschee bzw. religiöse Persönlichkeit) statt, in der Stadt werden Eheschließungen auch staatlich registriert. Der Bräutigam und die zwei erforderlichen Zeugen unterzeichnen den Ehevertrag. Die Braut muß nicht anwesend sein, der Vertrag wird meist von ihrem Vormund (arab. wali) unterzeichnet, der sie rechtlich vertritt. Der Ehevertrag regelt als wichtigste Klausel die Höhe der Morgen- bzw. Abendgabe. Die Morgengabe ist der erste Teil der Brautgabe (Kleidung, Möbel, Schmuck, Geld), die die Frau mit der Hochzeit von der Familie des Mannes erhält. Die Abendgabe ist der zweite Teil der Brautgabe, der der Frau für den Falle der Scheidung für ihre Absicherung zusteht, da der Mann nach einer Scheidung für seine Frau nur drei Monate unterhaltspflichtig ist bzw. solange, bis ein ungeborenes Kind zur Welt gekommen ist.

Bei einer islamischen Eheschließung wird nicht um den Segen Gottes gebetet. Sie ist keine geistliche Handlung, sondern ein Vertragsabschluss, der mit der Regelung der Abendgabe schon ganz konkret die Möglichkeit der Scheidung einrechnet. Bei der Eheschließung wird kein Treueversprechen der Ehepartner formuliert und wie in einem christlichen Eheversprechen auch keine Zusicherung gegeben, insbesondere „in bösen Tagen“ für den Ehepartner zu sorgen. Im Gegenteil, dem Ehemann ist es – mit Ausnahme der Türkei und Tunesien – prinzipiell immer gestattet, eine zweite, dritte oder sogar vierte Frau hinzuzuheiraten. Die Eheschließung bedeutet also keine Zusicherung der lebenslangen, ausschließlichen Festlegung auf einen Partner. Kommen wirklich „böse Tage“ (unheilbare Krankheiten, Gefängnisstrafe, Kinderlosigkeit, Unfruchtbarkeit) sind dies im Islam allgemein anerkannte Scheidungsgründe für den Mann, aber auch für die Frau. Nicht der Gedanke der lebenslangen geistlichen Gemeinschaft - Ehe als Dienstgemeinschaft - ist der Kern der islamischen Ehe, sondern die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Und schließlich enthält der islamische Ehevertrag kein Versprechen (bzw. eine Eidesformel), den Partner zu „lieben und zu ehren“, denn eine Verpflichtung zur selbstlosen Liebe, wie sie insbesondere das Neue Testament formuliert, fordert der Islam weder für den Mann noch für die Frau.

### Fazit

Zwar empfiehlt die islamische Tradition Ehemännern, ihre Frauen gut zu behandeln. Die Überlieferung „Das Paradies liegt zu Füßen der Mütter“ wird häufig zitiert. Die Gestaltung der Lebensumstände einer Frau liegt jedoch nur begrenzt in ihren eigenen Händen, sondern vor allem in den Händen ihres Vaters, ihres Ehemanns und der Gesellschaft, in der sie lebt: In den Händen des Vaters, weil er wesentlich über Schulausbildung, Bewegungsfreiheit und Heirat entscheidet, in den Händen des Ehemanns, weil es allein seine Entscheidung ist, ihr Dinge zu verbieten oder zu erlauben (wie z. B. das Haus zu verlassen) und er sie sogar bestrafen und züchtigen kann, wenn er glaube, seine Frau erziehen zu müssen (Sure 4,34). Muslimische Frauenrechtlerinnen vertreten in der Regel die Auffassung, dass nicht der Islam an sich, sondern nur seine „falsche“ oder traditionelle Auslegung schuld sei, wenn eine Frau schlecht behandelt werde. Allerdings fordert weder der Koran, noch die Überlieferung den Mann auf, seine Frau „zu lieben wie sich selbst“ (3. Mose 19,18) noch, sich für sie zu hingeben und zu opfern. Das macht die Frau abhängig vom Wohlwollen des ihr übergeordneten und rechtlich bevorzugten Mannes, gegen dessen Machtausübung sie sich rechtlich nur zur Wehr setzen kann, wenn er seine von der Sharia gesetzten Grenzen überschreitet.

### **Literatur**

El Alami, Dawoud; Hinchcliffe, Doreen. *Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World*. Cimel/Kluwer Law International: London, 1996

El-Bahnassawi, Salim. *Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung*. SKD Bavaria Verlag: München, 1993

Ebert, Hans-Georg. *Das Personalstatut arabischer Länder. Problemfelder, Methoden, Perspektiven. Ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis des Islamischen Rechts*. Leipziger Beiträge zur Orientforschung Bd. 7. Peter Land: Frankfurt, 1996

Engineer, Ashgar Ali. *The Rights of Women in Islam*. C. Hurst & Company: London, 1992

Minai, Naila. *Schwester unterm Halbmond. Muslimische Frauen zwischen Tradition und Emanzipation*. Klett-Cotta: Stuttgart, 1984

Schirmacher, Christine; Spuler-Stegemann, Ursula. *Frauen und die Scharia*. Hugendubel/Diederichs: München, 2004